

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 sowie 121 ff, insbesondere des § 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1, 1992, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl., 2000 I, S. 2) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 28.09.2000 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen vom 09.12.1994 beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Stadt Langen wird in § 1 Abs. 3 um folgenden Satz ergänzt:

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, auch Leistungen außerhalb der Satzung zu einem erwerbswirtschaftlichen Zweck zu erbringen.

§ 2

In § 4 Abs. 10 der Betriebssatzung werden die Worte „Aufnahme von Krediten“ gestrichen. Das an diese Worte anschließende Komma entfällt.

§ 3

§ 7 Abs. 3 wird um folgende Ziffer ergänzt:

11. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 01.11.2000

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan
Bürgermeister

V.g. Änderungssatzung wurde am 10.11.2000 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

Eine Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte am 08.12.2000 in der Langener Zeitung.

Stand: 14. Ergänzungslieferung